

Klausurenkurs Strafrecht BT/1

Steinberg

3. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83745-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kapitel 5. Urkundendelikte

A. Vorbemerkungen

Literatur: Aufsätze: *Kudlich*, Urkundendelikte und Straßenverkehr, JA 2019, 272–278; *Nestler*, Zur Urkundenqualität von Fotokopien und (Computer-)Faxen, ZJS 2010, 608–614; *Satzger*, Der Begriff der „Urkunde“ im Strafgesetzbuch, JURA 2012, 106–113; **Übungsaufgaben:** *Brüning*, Übungsfall: Ein Jurist auf Abwegen, ZJS 2010, 98–104; *Preuß*, „Parkfreuden“, JA 2013, 433–441; *Ruppert/Weidlos*, „Abriss“, JA 2024, 103–113; *Stam*, Zwischenprüfungsklausur: „Promotion leicht gemacht“, ZJS 2017, 351–355; *Steinberg/Bonnin*, Übungsfall: „Heiße Quellen“, ZJS 2017, 342–350.

Im „Dreiundzwanzigsten Abschnitt. Urkundenfälschung“ normieren die §§ 369, 270, 274 I Nr. 2 StGB Delikte, deren Tatobjekt „Daten“ sind, die daher dem Computerstrafrecht zuzuordnen sind (das im Kontext des § 263a StGB im Fallbuch zum BT II erörtert wird). Betreffend das eigentliche Urkundenstrafrecht sollten Sie nähere Kenntnisse zu § 267, zu § 271 (zuzüglich § 348) und zu § 274 StGB besitzen (sowie zu § 268, der technische Aufzeichnungen adressiert); Detailkenntnisse werden erwartet zum Urkundenbegriff und seinen Sonderformen. Die folgende Aufgabe greift Probleme dieses Kernbereichs auf; ich habe sie als Klausur in der Großen Übung im Wintersemester 2016/17 an der Universität Potsdam gestellt.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

B. Übungsfall „Falscher Fuffziger“**I. Aufgabenstellung**

- 314 Kevin (K) wollte gern an der Juristischen Fakultät der Universität U ... ein Jurastudium aufnehmen, aber der Notendurchschnitt seines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife lag mit 2,6 über dem Wert von 2,0, jenseits dessen die Fakultät grundsätzlich keine Immatrikulationen vornahm.

K fertigte daher bei sich zu Hause sieben kleine Papierstücke mit aufgedruckten Zahlen an, die er mit winzigen Tropfen eines wieder restlos entfernbaren Klebstoffs auf seinem Abiturzeugnis fixierte. Diese Collage, derzufolge K einen Notendurchschnitt von 1,8 erzielt hatte, war als solche erkennbar. K fertigte von dieser Collage mittels eines Kopiergeräts eine Kopie an. Dieser sah man an, dass sie kein Original war, aber man sah ihr nicht an, dass ihr Original eine Collage war. Mit der Kopie begab sich K zum Bürgermeisteramt, wo sein Onkel Theodor (T) arbeitete, der unter anderem die Aufgabe hatte, Kopien amtlich zu beglaubigen. K weihte ihn in seinen Plan ein. Auf seine Bitte hin druckte T, um seinem Neffen das berufliche Fortkommen zu erleichtern, auf die Kopie einen Stempel mit dem Text „Kopie entspricht dem vorgelegten Original“ und einen weiteren Stempel mit dem Text „Bürgermeisteramt der Stadt St ...“ und unterschrieb dann mit Angabe des Datums. Die beglaubigte Kopie schickte K zusammen mit anderen Unterlagen an die Universität U ... und wurde daraufhin immatrikuliert.

Mehrere Semester später hatte sich die Abschlussklausur zur Vorlesung „Schuldrecht AT“ für K zu einem Gegenstand seiner Alpträume entwickelt. Er bat daher den mit ihm befreundeten, in einem höheren Semester befindlichen Danny (D), die Klausur für ihn zu schreiben. K wusste, dass es nach der vor Klausurbeginn üblicherweise stattfindenden Passkontrolle meist noch die Möglichkeit gab, den Raum, in dem die Klausur geschrieben wurde, zu verlassen bzw. zu betreten. Dieses Faktum ausnutzend, schrieb dann tatsächlich D als Freundschaftsdienst für den K die Klausur.

Im Nachhinein wurde dem D klar, dass er den Sachverhalt vollkommen falsch begutachtet hatte. Nachdem er dem K dies mitgeteilt hatte, fertigte K zu Hause eine eigene Lösung an und begab sich unter einem Vorwand ins Sekretariat des die Klausur betreuenden Dozenten; in einem unbeobachteten Moment zog er das von D verfasste Gutachten aus dem Stapel, der die (sämtlichen) 48 Bearbeitungen der Klausur enthielt, und legte sodann das von ihm verfasste Gutachten auf den Stapel.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie die Strafbarkeit von K, T und D!
Nicht zu prüfen sind die §§ 133, 242, 246, 263 StGB.

II. Musterlösung

1. Erster Tatkomplex: Das Abiturzeugnis

a) Strafbarkeit des K

aa) § 267 I Var. 2⁷

K könnte sich nach § 267 I Var. 2 strafbar gemacht haben, indem er sieben Papierstücke auf sein Abiturzeugnis klebte. 315

Tipp: Die Prüfung von Urkundendelikten kann nur gelingen, wenn man die potentiellen Tathandlungen kleinschrittig chronologisch auf ihre Tatbestandsmäßigkeit prüft. Wer etwa hier das Aufkleben der Papierstücke einerseits und das Kopieren der Collage andererseits nicht klar trennt, wird kein geglücktes Gutachten verfassen. 316

§ 267 I Var. 2 ist grundsätzlich (zur diskutierten Ausnahme unten Rn. 385) *lex specialis* im Verhältnis zu § 267 I Var. 1, also, wenn in Betracht kommend, zwingend vorrangig zu prüfen. 317

(1) Objektiver Tatbestand

Hierfür müsste das Abiturzeugnis zunächst eine echte Urkunde gewesen sein, also eine verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt. Das Zeugnis brachte den Gedanken zum Ausdruck, dass K bestimmte Zensuren erreicht hatte, was für das weitere berufliche Fortkommen, also im Rechtsverkehr relevant war; als Aussteller des Zeugnisses war die Leitung der betreffenden Schule erkennbar. 318

Tipp: Die Prüfung des § 267 I beginnt stets mit einer sauberen Definition und Subsumtion des – komplexen – Urkundenbegriffs, auch wenn das Ergebnis (hier: dass das Abiturzeugnis eine Urkunde war) evident ist. Ungenauigkeiten fallen schwer negativ ins Gewicht. 319

Echt ist eine Urkunde, wenn der scheinbare mit dem tatsächlichen Aussteller übereinstimmt. Sowohl tatsächlicher als auch scheinbarer Aussteller des Zeugnisses war die Schulleitung, die Urkunde war also echt. 320

K könnte die Urkunde verfälscht haben. Verfälschen ist das Verändern der gedanklichen Erklärung, so dass der geänderte Inhalt nicht mehr vom vermeintlichen Aussteller herrührt. Dabei muss das Endprodukt 321

⁷ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

ebenfalls Urkundenqualität haben. Die von K erstellte Collage ließ jedoch nicht erkennen, wer ihr Aussteller war, wer nämlich die offensichtlichen Änderungen an dem Dokument vorgenommen hatte. Daher war sie keine Urkunde. Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

(2) Ergebnis

- 322 K ist nicht strafbar nach § 267 I Var. 2.

bb) § 274 I Nr. 1

- 323 K könnte sich durch dieselbe Handlung nach § 274 I Nr. 1 strafbar gemacht haben.

(1) Objektiver Tatbestand

- 324 K könnte das Abiturzeugnis, als echte Urkunde, beschädigt haben. Beschädigen bedeutet, eine Urkunde so zu verändern, dass ihr Wert als Beweismittel mehr als nur unerheblich beeinträchtigt ist. Zwar verdeckten die Papierstücke den wesentlichen Inhalt des Abiturzeugnisses, sie ließen sich jedoch leicht wieder entfernen, ebenso wie die Klebstoffreste. Somit beschädigte K das Zeugnis nicht. Überdies „gehörte“ auch ausschließlich ihm das Abiturzeugnis im urkundenrechtlichen Sinn, da ihm nämlich das alleinige Beweisführungsrecht am Zeugnis zustand. Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

(2) Ergebnis

- 325 K ist nicht strafbar nach § 274 I Nr. 1.

Tipp: Die „Überdies-Prüfung“ ist entbehrlich.

cc) § 267 I Var. 2, Var. 1

- 326 K könnte sich nach § 267 I Var. 2, Var. 1 strafbar gemacht haben, indem er von der Collage eine Kopie fertigte.

(1) Objektiver Tatbestand

- 327 K könnte verfälscht haben (Var. 2). Die Collage war aber keine echte Urkunde (s.o.), so dass als Tatobjekt einzig das Abiturzeugnis in Betracht kommt. Dieses wurde durch den Kopiervorgang jedoch nicht verändert, so dass es am Verfälschen fehlt.

Tipp: Diese Prüfung ist entbehrlich.

- 328 K könnte jedoch eine unechte Urkunde hergestellt haben (Var. 1). Bei einer als solcher erkennbaren Kopie, wie K sie herstellte, fehlt es aber an der Erkennbarkeit des Ausstellers (als dessen, der den Kopierapparat

bedient hat). Die Kopie war mithin keine Urkunde. Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

(2) *Ergebnis*

K ist nicht strafbar nach § 267 I Var. 2, Var. 1.

329

dd) § 268 I Nr. 1 Alt. 1

Eine Strafbarkeit nach § 268 I Nr. 1 Alt. 1 wegen derselben Handlung entfällt, weil K nicht manipulativ auf den Herstellungsvorgang einwirkte, ohne den keine gefälschte technische Aufzeichnung entsteht.

330

Tipp: Die Prüfung ist nicht zwingend erforderlich, aber ratsam: Insbesondere in Fällen überschaubaren Umfangs wie dem hiesigen ist es sinnvoll, in kurzen Worten zu klären, warum in Betracht kommende Delikte nicht verwirklicht wurden. Das kostet nicht viel Zeit und schützt Sie davor, sich den (in der Bewertung schwerwiegenden) Vorwurf zuzuziehen, Ihre Begutachtung sei unvollständig.

331

b) Strafbarkeit des T

aa) § 267 I Var. 1

T könnte sich nach § 267 I Var. 1 strafbar gemacht haben, indem er die Zeugniskopie mit zwei Stempelaufdrucken und Datum und seiner Unterschrift versah.

332

(1) *Objektiver Tatbestand*

T müsste eine unechte Urkunde hergestellt haben. Indem das von ihm erzeugte Schriftstück den Gedanken verkörperte, dass er die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original überprüft habe, was auch rechtliche Relevanz hatte, und indem T als Aussteller erkennbar war, stellte er eine Urkunde her. Unechtheit erfordert aber, dass tatsächlicher und scheinbarer Aussteller divergieren, wohingegen T beides war. Die hergestellte Urkunde war also nicht unecht.

333

(2) *Ergebnis*

T ist nicht strafbar nach § 267 I Var. 1.

334

bb) § 348 I

T könnte wegen derselben Handlung nach § 348 I strafbar sein.

335

(1) Objektiver Tatbestand

- 336 Dafür müsste die beglaubigte Kopie eine öffentliche Urkunde gewesen sein. In Anlehnung an § 415 I ZPO versteht man darunter jede Urkunde, die von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen wird und einen besonderen Beweiswert (öffentlichen Glauben) besitzt. Die Beglaubigung einer Kopie durch einfaches Stempeln und Unterschreiben seitens einer Sachbearbeiterin bewirkt aber keinen besonders hohen Beweiswert mit Blick auf die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde. T stellte also keine öffentliche Urkunde her.

(2) Ergebnis

- 337 T ist nicht strafbar nach § 348 I.

- 338 **Tip:** Die öffentliche Urkunde ist ein deutlich engerer Begriff, als man unbefangen annehmen könnte; Beispiele sind der Personalausweis und das Grundbuch, also Urkunden, die nach einem rechtlich festgelegten Verfahren hergestellt werden und daher mit allseitig wirkender besonderer Beweiskraft ausgestattet sind.

- 339 Wer – unvertretbar – die beglaubigte Kopie für eine öffentliche Urkunde hält, gelangt zur Strafbarkeit des T nach § 348 I. Mittäterschaft des K zu diesem Delikt kann dann (muss aber nicht) kurz geprüft werden, sie scheitert mangels Amtsträgereigenschaft. K wäre dann aber strafbar nach §§ 348 I, 26, wobei – nach dem Prüfungspunkt Schuld – die Strafraumverschiebung nach § 28 I i.V.m. § 49 I kurz festzustellen wäre. § 271 müsste, da er hinter §§ 348 I, 26 zurücktritt, nicht geprüft werden.

c) Strafbarkeit des K*aa) §§ 348 I, 26*

- 340 Eine Strafbarkeit nach §§ 348 I, 26 wegen der an T gerichteten Bitte, die Kopie zu stempeln und zu unterschreiben, scheitert mangels Haupttat.

bb) § 271 I

- 341 Eine Strafbarkeit nach § 271 I wegen derselben Handlung entfällt, weil das Produkt keine öffentliche Urkunde war.

Tipp: Auch wenn K evident jeweils nicht strafbar ist, ist es ratsam, dies der Vollständigkeit halber in einem Satz kurz festzustellen. **342**

cc) § 267 I Var. 3

K könnte sich nach § 267 I Var. 3 strafbar gemacht haben, indem er die beglaubigte Kopie abschickte. **343**

(1) Objektiver Tatbestand

Dafür müsste K eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht haben. Die beglaubigte Kopie selbst war jedoch eine echte Urkunde. Zwar könnte K durch das Verschicken mittelbaren Gebrauch vom Original gemacht haben. Die Collage als Vorlage für die Kopie hatte jedoch keine Urkundenqualität. Damit fehlt es am objektiven Tatbestand. **344**

(2) Ergebnis

K ist nicht strafbar nach § 267 I Var. 3. **345**

2. Zweiter Tatkomplex: Verfassen der Klausur am Schreibtermin

a) Strafbarkeit des D

aa) § 267 I Var. 1, Var. 3

D könnte sich nach § 267 I Var. 1, Var. 3 strafbar gemacht haben, indem er anstelle des K die Klausur schrieb. **346**

(1) Objektiver Tatbestand

Die von D gefertigte Klausurbearbeitung müsste eine unechte Urkunde gewesen sein. Sie verkörperte die rechtlich relevante Prüfungsleistung des Bearbeiters, war also eine Urkunde. Betreffend die Unechtheit divergierten tatsächlicher (D) und erkennbarer Aussteller (K). Echtheit könnte aber bestehen nach den Regeln der verdeckten Stellvertretung in Anbetracht dessen, dass Vertreter und Vertretener die Vertretung wollten. Für Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, ist indes eine eigenhändige Bearbeitung rechtlich vorgeschrieben, so dass Echtheit aufgrund verdeckter Stellvertretung ausgeschlossen ist. Die Urkunde war also unecht. **347**

D stellte die Urkunde her im Sinne von § 267 I Var. 1. Zudem könnte er sie nach Var. 3 gebraucht haben. Gebrauchen setzt voraus, dass die Urkunde dem zu Täuschenden so zugänglich gemacht wird, dass dieser von ihrem Inhalt ohne weiteres Kenntnis nehmen kann; die tatsächliche Kenntnisnahme ist dabei nicht erforderlich. Mit Abgabe der Bearbeitung bei der Klausuraufsicht entließ D die Urkunde in den Rechtsverkehr, und **348**

alle mit der Überwachung und Korrektur der Leistung betrauten Personen konnten den Inhalt einsehen. D gebrauchte mithin eine unechte Urkunde.

(2) Subjektiver Tatbestand

- 349 D müsste vorsätzlich, also wissentlich und willentlich gehandelt haben. Bei der Urkunde als normativem Tatbestandsmerkmal genügt es, dass der Täter den sozialen Bedeutungsgehalt erkennt (Parallelwertung in der Laiensphäre). D erkannte die prüfungsrechtliche Beweisfunktion der Bearbeitung, also deren Urkundenqualität. Auch stellte er absichtlich die falsch bezeichnete Bearbeitung her und gebrauchte sie absichtlich. D handelte also vorsätzlich.
- 350 Überdies ist für den subjektiven Tatbestand die Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr erforderlich. D zielte gerade darauf ab, dass K fälschlicherweise für den Bearbeiter, also Aussteller der Klausur gehalten werde, handelte demnach in der Absicht (im engeren Sinn) der Täuschung des Rechtsverkehrs. Er erfüllte den subjektiven Tatbestand.
- 351 *(3) D handelte rechtswidrig und schuldhaft.*
- (4) Ergebnis*
- 352 D ist strafbar nach § 267 I Var. 1, Var. 3. Dabei hatte D die Absicht, die Urkunde zu gebrauchen, schon bei deren Herstellung gefasst, so dass er eine Urkundenfälschung nach § 267 I verwirklichte, vgl. § 52 I Alt. 2.
- 353 **Tipp:** Mit Blick auf die höhere Gefährlichkeit des Gebrauchs im Vergleich zum Herstellen kann man auch vertreten, dass das Gebrauchen das Herstellen verdrängt, so dass D im Ergebnis nach § 267 I Var. 3 strafbar ist.

b) Strafbarkeit des K

aa) §§ 267 I, 25 II

- 354 K könnte sich nach §§ 267 I, 25 II strafbar gemacht haben, indem er D bat, für ihn die Klausur zu schreiben.
- (1) Objektiver Tatbestand*
- 355 D verwirklichte den Tatbestand des § 267 I (s.o.). Dies könnte dem K nach § 25 II zugerechnet werden, wenn er Mittäter war. D und K fassten, als erste Voraussetzung hierfür, einen gemeinsamen Tatplan. Nach der Kombinationstheorie des BGH sind alle relevanten Umstände abzuwägen. K hatte jedenfalls, da er selbst die Klausur bestehen wollte, ein erhebliches Eigeninteresse. Was die Tatherrschaft betrifft, so leistete er –